



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



MS. Februar 2019

Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen am 15. Februar 2019**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen bin ich um einen schriftlichen Bericht zu der Frage: „Wie
will die Landesregierung gewährleisten, dass straffällige Geduldete tat-
sächlich, zeitnah und prioritär abgeschoben werden?“ gebeten worden.

Diesen Berichtswunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende
zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des Be-
richts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
„Wie will die Landesregierung gewährleisten, dass straffällige Geduldete tat-
sächlich, zeitnah und prioritär abgeschoben werden?“
zur Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 15. Februar 2019**

Nordrhein-Westfalen hat sein Rückkehrmanagement durch strukturelle Maßnahmen auf unterschiedlichen Feldern mit dem Ziel effektiver Rückführung angepasst. Dazu sind u.a. bereits im 2. Halbjahr 2017 Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) bei den Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf, Münster, Arnsberg und Detmold aufgebaut worden. Ein zentraler Aufgabenbereich der RRK ist dementsprechend die Koordination, Förderung und Begleitung der freiwilligen Rückkehr sowie der beschleunigten Rückführung von Ausreisepflichtigen aus den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen.

Für die Landesregierung hat dabei die Rückführung von Straftätern oberste Priorität. Diese müssen vorrangig und beschleunigt abgeschoben werden. Daher ist im Laufe des 2. Halbjahres 2018 als weitere Aufgabe der RRK die Koordination, Förderung und Begleitung aufenthaltsrechtlicher Verfahren und ggf. aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei ausländischen strafrechtlich auffälligen Personen sowie bei ausländischen Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten hinzugekommen. Hierzu zählt insbesondere die Initiierung, Koordination und Begleitung von Fallkonferenzen zur Vernetzung der relevanten Akteure sowie zur Festlegung geeigneter Maßnahmen und ggf. zeitnahen Durchsetzung der Ausreisepflicht durch die zuständigen Behörden. Hierbei geht es nicht nur um geduldete Personen, sondern auch um Personen mit anderem Aufenthaltsstatus, weshalb hier insoweit auf eine Differenzierung verzichtet wird. Das Fallmanagement soll sukzessive weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Die RRK handeln hierbei im Rahmen der Befugnisse der Bezirksregierungen als obere Ausländer- und Aufsichtsbehörden. Hierzu zählen neben ordnungsrechtlichen Unterrichts- und Weisungsrechten auch die aktive Unterstützung und Beratung der nachgeordneten Behörden. Ausländerrechtlich zuständig bleiben für aufenthaltsrechtliche und ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen von ausreisepflichtigen Personen in den Landesunterbringungseinrichtungen die Zentralen Ausländerbehörden und für den Kommunen zugewiesene ausreisepflichtige Personen die unteren Ausländerbehörden. Auch ordnungsrechtliche oder polizeirechtliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Das neue Fallmanagement auf Ebene der RRK soll eine substantielle Unterstützung insbesondere auch der kommunalen Ausländerbehörden im Umgang mit strafrecht-

lich oder anderweitig auffälligen ausländischen Personen leisten. Mit Stand 11.02.2019 wurden/werden im Fallmanagement durch die RRK bislang

- 261 Fälle aus dem Bereich der Landesaufnahmeeinrichtungen begleitet, wovon es in bislang 38 Fällen zu einer erfolgreichen Rückführung gekommen ist;
- 87 Fälle aus dem kommunalen Bereich begleitet, wovon es in bislang 6 Fällen zu einer erfolgreichen Rückführung gekommen ist.

Insgesamt wurden aus Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 6.603 Personen abgeschoben. Damit ist die Zahl der Rückführungen entgegen dem rückläufigen Bundestrend im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erneut gestiegen (+ 5 %). Unter diesen Rückführungen durch die zuständigen Ausländerbehörden im Gesamtjahr befanden sich erfahrungsgemäß über die o. g. Zahlen hinaus auch weitere Fälle von strafrechtlich auffälligen Ausländern sowie ausländischen Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten, ohne dass es zu einer Befassung durch die RRK gekommen war. Eine entsprechende statistische Erfassung findet diesbezüglich nicht statt.

Daneben liegen den RRK derzeit weitere 134 Fälle aus dem kommunalen Bereich zur Prüfung vor, die noch nicht in Fallkonferenzen behandelt worden sind.

Eine Auflistung der Einzelfälle befindet sich in Bearbeitung und wird dem Ausschuss kurzfristig nachgereicht.

Ob im Einzelfall Rückführungen bei bestehender Ausreisepflicht realisiert werden können, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Insbesondere können bei Personen mit fehlenden Reisedokumenten ohne funktionierende Identifizierungs- und Passersatzpapierprozesse keine Abschiebungen durchgeführt werden. In diesen Fällen, aber auch bei Personen, in denen aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Ausreise derzeit nicht in Betracht kommt, sollen in Fallkonferenzen insbesondere mit den zuständigen Ausländer-, Ordnungs- und Polizeibehörden geeignete und effektive Begleitmaßnahmen für die Dauer des Aufenthalts vor Ort gefunden werden, um das Gefahrenpotential dieses Personenkreises zu minimieren. Daneben setzt sich das Land gegenüber dem Bund dafür ein, dass diese ausreisepflichtigen Personen z.B. bei der Passersatzpapierbeschaffung vorrangig bearbeitet werden.

Eine spezifische Zuweisung von besonders auffälligen ausländischen Personen aus Landesaufnahmeeinrichtungen nur in bestimmte Kommunen würde ebenso wie eine Umverteilung auf nur wenige größere Kommunen zu einer Zentralisierung von Problemfällen mit negativen Begleitphänomenen ebendort führen. Auch eine räumliche Umverteilung von einer Kommune in eine andere Kommune erscheint, ungeachtet damit einhergehender rechtlicher Fragen, in der Regel praktisch ebenfalls nicht zielführend, weil dies lediglich zu einer örtlichen Verlagerung des Problems führen würde.